

Allgemeine Verkaufs- / Exportbedingungen

Mannheim, 04.07.2024



1. Angebot und Annahme

Unsere Angebote sind unverbindlich.

2. Preise und Kreditrahmen

2.1 Sollten wir in dem Zeitraum zwischen Vertragsende und Lieferung unsere Preise für das zu liefernde Produkt im Allgemeinen ändern, sind wir berechtigt, den am Lieferdatum gültigen Preis anzuwenden. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

2.2 Innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung hat der Käufer dem Verkäufer einen Nachweis über seine Finanzlage (d. h. die Finanzlage des Käufers) zu erbringen, den der Verkäufer von Zeit zu Zeit vernünftigerweise verlangen kann, und den Verkäufer unverzüglich über alle Ereignisse zu unterrichten, die seine Geschäfts- oder Finanzlage (d. h. die Geschäfts- oder Finanzlage des Käufers) nachteilig beeinflussen könnten. Stellt der Verkäufer nach eigenem Ermessen fest, dass die Finanzlage oder die Kreditwürdigkeit des Käufers unzureichend oder unbefriedigend ist oder dass der verfügbare Kreditrahmen des Käufers nicht mehr ausreicht, bestätigt der Käufer seine Bereitschaft, den Warenwert, der seinen Kreditrahmen übersteigt, vor dem Versand im Voraus zu zahlen. Wenn diese Bestätigung nicht innerhalb von drei (3) Kalendertagen, nachdem der Verkäufer den Käufer über die unzureichende Kreditwürdigkeit informiert hat, beim Verkäufer eingegangen ist, kann der Verkäufer, ohne dass ihm irgendwelche Verpflichtungen oder Geldbußen entstehen, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- (a) die Zahlung von Beträgen, die der Käufer dem Verkäufer aus dem Vertrag und aus einem Geschäft schuldet, früher als ursprünglich vereinbart verlangen;
- (b) durch schriftliche Mitteilung die Zahlungsbedingungen ändern, einschließlich der Aufforderung an den Käufer, im Voraus bar zu zahlen;
- (c) die Lieferung der Waren, die das verfügbare Kreditlimit des Käufers überschreiten, an den Käufer vorübergehend aussetzen;
- (d) den Transport der unbezahlten Waren, die sich auf dem Weg zum Käufer befinden, einstellen;
- (e) vom Käufer verlangen, dass er eine oder mehrere Bürgschaften eines zuverlässigen Bürgen stellt (wobei die Kreditwürdigkeit des Bürgen ausschließlich vom Verkäufer definiert und beurteilt wird), um die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Käufers zu garantieren; oder
- (f) eine beliebige Kombination der oben genannten Maßnahmen ergreifen. Wenn der Käufer nicht mit dem Verkäufer zusammenarbeitet und das Kreditproblem nicht innerhalb von drei (3) Kalendertagen löst, kann der Verkäufer zusätzlich zu allen oben genannten Rechten und allen Rechten, die ihm auf andere Weise rechtlich oder nach Billigkeit zustehen, und ohne dass ihm eine Haftung oder Strafe entsteht, einige oder alle der folgenden Maßnahmen ergreifen:
 - den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung aussetzen oder kündigen;
 - sein Pfandrecht ausüben; oder
 - sein Recht auf Weiterverkauf ausüben. Keine Handlung (oder Unterlassung) des Verkäufers im Rahmen dieses Absatzes stellt einen Verzicht des Verkäufers auf sein Recht dar, die Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers aus diesem Vertrag durchzusetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verpflichtung des Käufers, die im Vertrag vorgesehenen Zahlungen zu leisten.

2.3 Der Verkäufer teilt dem Käufer vor oder am Datum des Inkrafttretens des Vertrages schriftlich das Kreditlimit des Käufers mit, wobei er den Betrag und die Laufzeit des Kredits sowie die Zahlungsbedingungen für die Waren angibt. Die Zahlungsmethode für die vertraglich vereinbarten Waren wird an die Zahlungsbedingungen der Kreditlinie des Käufers angepasst. Der Verkäufer kann den Käufer gelegentlich schriftlich über seine verfügbare Kreditlinie informieren.

2.4 Unsere Rechnungen sind am 10. des auf den Liefermonat folgenden Monats fällig. Barzahlungen sind nicht zulässig.

3. Produktinformationen

Abweichungen von den Produktinformationen sind zulässig, wenn sie unerheblich oder trotz aller Sorgfalt unvermeidbar sind.

Lieferung, Liefergewicht, Transportschäden

3.1 Das an der Verladestelle ermittelte Nettogewicht bildet die Grundlage für alle Dokumente.

3.2 Die angegebenen Liefertermine sind nur Schätzungen und nicht verbindlich.

3.3 Die Lieferung erfolgt wie im Vertrag vereinbart. Allgemeine Handelsklauseln wie CIF, FOB, CFR usw. sind nach den Incoterms auszulegen, die von der Internationalen Handelskammer am Tag des Vertragsabschlusses veröffentlicht werden.

3.4 Ansprüche aus Transportschäden sind vom Käufer innerhalb der im Beförderungsvertrag festgelegten Frist direkt beim Frachtführer anzumelden, wobei dem Verkäufer eine Kopie des Beförderungsvertrages zu übermitteln ist. Ansprüche müssen spätestens beim Entladen der Ware von einem Schadensreferenten geprüft werden. Die Bewertung muss die Entwicklung, die Art und das Ausmaß des Schadens umfassen.

4. Ladegewicht, Lieferung, Transportschäden

4.1 Bei Verladung ab Werk, Lager oder Versandstelle ist das dort festgestellte Nettogewicht maßgebend.

4.2 Die Lieferzeiten können sich im Allgemeinen ändern.

4.3 Bei vereinbarter Lieferung „carriage paid to named place of destination“ (frachtfrei benannter Bestimmungsort – CPT) geht die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware auf den Käufer über, sobald die Waren an den Frachtführer übergeben wurden. Dies gilt auch, wenn die Waren dem Frachtführer an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort übergeben wurden.

4.4 Beanstandungen wegen Transportschäden sind vom Käufer oder der Person, die die Waren für den Käufer entgegennimmt, direkt gegenüber dem Transportunternehmen bzw. dem Kapitän des Schiffes mit Kopie an uns unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Gleichzeitig müssen wir schriftlich informiert werden, um die Unterstützung und Mitwirkung des Frachtversicherers zu ermöglichen. Bei Schiffslieferungen muss ein Schadensfall spätestens bei der Entladung der Ladung von einem unabhängigen Havariekommissar inklusive Herkunft, Art und Umfang verzeichnet werden.

5. Verpackung

Wir liefern unsere Waren in unserem standardisierten Verpackungsmaterial.

6. Verzug

6.1 Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des zum Zeitpunkt des Verzugsseintritts geltenden Basiszinssatzes zuzüglich 8 %, mindestens jedoch 9 %, zu berechnen.

6.2 Eine Rechnung gilt spätestens drei Tage nach Rechnungsdatum als zugegangen.

7. Beratung und Informationen

Wir beraten nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage unserer Forschung und Erfahrung. Alle Daten und Informationen über Eignung und Anwendung unserer Waren sind unverbindlich. Sie entbinden den Käufer nicht von eigenen Kontrollen und Prüfungen.

8. Ansprüche wegen Mängeln

8.1 Beanstandungen wegen Mängeln sind uns unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der Waren – schriftlich mitzuteilen, soweit diese durch angemessene Untersuchungen festgestellt werden können.

8.2 Bei berechtigten Beanstandungen werden wir Fehlmengen nachliefern oder die Waren austauschen. Ist uns ein Austausch nicht möglich oder ist die Ersatzlieferung mangelhaft, nehmen wir die Waren nach Wahl des Käufers zurück oder gewähren einen Preisnachlass.

8.3 Die Informationen und Aussagen zu den Produkten basieren auf unserem derzeitigen Kenntnisstand und wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie sind jedoch nicht verbindlich und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Garantie oder Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Informationen oder Aussagen in der Publikation, insbesondere im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen, ist, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen. Die Käufer bzw. Nutzer der Produkte sind für deren Eignung und Verwendbarkeit unter Beachtung der gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften verantwortlich. Wir übernehmen keine Haftung für den gesetzes- oder vorschriftswidrigen Gebrauch der Produkte, insbesondere nicht nach Mischung oder Verbindung mit anderen Produkten oder Verarbeitung zu anderen Produkten.

9. Haftung

9.1. Wir haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung unsererseits beruhen.

Für Erfüllungsgehilfen haften wir im gleichen Umfang. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

9. 2. Unsere Haftung ist in jedem Fall auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens begrenzt.

9. 3 Bei nicht richtiger oder nicht termingerechter Selbstbelieferung sind wir berechtigt, die betreffende Lieferverpflichtung aufzuschieben oder aufzuheben.

10. Verjährungsfrist

Mängelansprüche des Käufers verjähren ein Jahr nach Lieferung des gekauften Artikels.

11. Höhere Gewalt

Alle Ereignisse und Umstände, deren Abwendung nicht in unserer Macht liegen, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, unvermeidliche Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, behördliche Verfügungen sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von unseren vertraglichen Verpflichtungen. Dies gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Umsetzung des betroffenen Geschäfts auf absehbare Zeit mit

nachhaltiger Wirkung unwirtschaftlich machen oder bei unseren Vorlieferanten gegeben sind. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

12. Aufrechnung, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte; Sicherheiten

12.1 Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten wegen anderer als unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche bedarf unserer Zustimmung.

12.2 Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vorbehaltlich weiterer Ansprüche für weitere Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen und eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen.

13 Zahlungs- und Nichtzahlungsbedingungen

13.1 Ab dem Zeitpunkt der Lieferung ist der Käufer für die Zahlung des gesamten Kaufpreises gemäß den Rechnungsbedingungen verantwortlich.

13.2 Bei Nichtzahlung während 30 Tagen ab Fälligkeit der Rechnung behält sich der Verkäufer das Recht vor:

1. den ausstehenden Betrag sowie Zinsen auf den nicht gezahlten Betrag ab dem Fälligkeitsdatum bis zur vollständigen Zahlung zu fordern, einschließlich kumulativer Zinsen und auf die kumulativen Zinsen anfallender Zinsen.
2. den Verkauf zu stornieren und die Rückgabe der Waren durch schriftliche Erklärung per E-Mail an den Käufer zu fordern. In einem solchen Fall:
 - haftet der Käufer für die Rücksendung der Waren sowie für alle Kosten, die der Verkäufer im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren an die Verkaufsstelle und der Übergabe (gemäß dem jeweiligen Auftrag) trägt.
 - haftet der Käufer auch für die Kosten der Rücksendung der Waren sowie für alle Schäden, Verschlechterungen, Fehlmengen oder Mängel, die nach der Lieferung der Waren an die Verkaufsstelle und der Übergabe (gemäß dem jeweiligen Auftrag) aufgetreten sind.

13.3 Es wird erwartet, dass der Käufer alle Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer fristgerecht erfüllt. Andernfalls kann der Verkäufer von seinen oben genannten Rechten Gebrauch machen.

14. Incoterms

Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Anwendbarkeit.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Anwendbarkeit

15.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) treten mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gelten für Geschäfte, die am Datum der Unterzeichnung dieser AGB oder danach abgeschlossen werden.

15.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäfte (Aufträge), die am Datum der Unterzeichnung dieser AGB oder danach abgeschlossen werden. Die Aufnahme dieser AGB in einen Auftrag als Link gilt als deren Anerkennung. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AGB und dem Auftrag sind die Bedingungen des Auftrags maßgebend.

15.3 Für Geschäfte, die vor dem Datum der Unterzeichnung dieser AGB abgeschlossen wurden, gilt die vorherige Version der AGB, die über den folgenden Link abgerufen werden kann:

<https://www.eurochemdach.com/wp-content/uploads/sites/14/2020/08/Allgemeine-Verkaufsbedingungen.pdf>

15.4 Die offizielle Sprache dieser AGB ist Deutsch, was der offiziellen Sprache des Landes des Verkäufers entspricht. Im Falle von Streitigkeiten oder Ansprüchen ist die deutsche Fassung maßgebend; Übersetzungen in andere Sprachen sind nicht verbindlich.

15.5 Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Käufers aus Aufträgen, für die diese AGB gelten, ist Mannheim. Ist der Käufer ein unabhängiger Kaufmann, so ist der Gerichtsstand Mannheim. Alternativ kann der Verkäufer nach seinem Ermessen auch den allgemeinen Gerichtsstand des Käufers für den Fall einer Klage wählen.

15.6 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gilt deutsches Recht.

16. COVID-19

Die Parteien erkennen an, dass zum Zeitpunkt dieses Vertrages eine weltweite COVID-19-Pandemie herrscht, und vereinbaren, dass ungeachtet anderslautender Bestimmungen des Vertrages und/oder der Bedingungen Folgendes gilt:

16.1 Falls der Verkäufer aus irgendeinem Grund im Zusammenhang mit COVID-19 nicht in der Lage ist, eine seiner Verpflichtungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Liefer- und Leistungsverpflichtungen) aus dem Vertrag bzw. den Bedingungen zu erfüllen bzw. daran gehindert wird bzw. sich die Erfüllung dieser Verpflichtungen verzögert (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gründe, die sich aus Krankheit oder Abwesenheit von Arbeitnehmern bzw. Produktions- oder Logisteschwierigkeiten bzw. administrativen oder

gesetzlichen Beschränkungen, Kontrollen oder anderen Maßnahmen, die von einer Behörde auferlegt oder empfohlen werden, bzw. dem Verbot oder der Einschränkung von Arbeitsverfahren, Transport oder Lieferung ergeben), haftet der Verkäufer dem Käufer gegenüber nicht für Verluste, Verletzungen, Schäden, Ansprüche oder Kosten jeglicher Art, die sich aus einer solchen Unmöglichkeit, Behinderung oder Verzögerung ergeben, und der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferfrist um einen Zeitraum zu verlängern, der der Verzögerung entspricht.

16.2 Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen, sobald er feststellt, dass er nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, bzw. er daran gehindert wird bzw. sich die Erfüllung dieser Verpflichtungen verzögert.

16.3 Im Falle einer Benachrichtigung gemäß der vorstehenden Bestimmung erörtern beide Parteien nach Treu und Glauben die Situation und versuchen, eine Einigung zu erzielen, um eine für beide Parteien akzeptable Lösung für die Erfüllung des Vertrages zu finden.

16.4 Erzielen die Parteien keine Einigung und ist der Verkäufer nicht in der Lage, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag bzw. den Bedingungen für einen ununterbrochenen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab dem Datum der Benachrichtigung gemäß Klausel 16.2 zu erfüllen bzw. wird er daran gehindert bzw. verzögert sich die Erfüllung dieser Verpflichtungen um einen solchen Zeitraum, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag sofort nach Benachrichtigung des Käufers zu kündigen, und eine solche Kündigung des Vertrages wird mit dem Erhalt der Benachrichtigung durch den Käufer wirksam.

17. Allgemeine Versandbedingungen

Ergänzend gelten unsere Allgemeinen Versandbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung.

18. Maßnahmen zur Verhinderung von Bestechung/Korruption

Der Käufer wird:

- a) alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Kodizes zur Verhinderung von Bestechung und Korruption einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Grundsätze des Bribery Act 2010 (England und Wales) und des Foreign Corrupt Practices Act 1977 (USA) („die einschlägigen Anforderungen“);
- b) sich jeglicher Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen enthalten, die einen Verstoß gegen die geltenden Anforderungen darstellen würden;
- c) seine eigenen Strategien und Verfahren einführen und während der Laufzeit des Vertrages aufrechterhalten, um u. a. sicherzustellen, dass die betreffenden Anforderungen erfüllt werden, und sie gegebenenfalls durchsetzen;
- d) EuroChem unverzüglich über alle unzulässigen finanziellen oder sonstigen Vorteile jeglicher Art informieren, die er im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages erhalten hat; und
- e) sicherstellen, dass jede Person, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag Dienstleistungen oder Waren anbietet, dies nur auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages tut, der diese Person Bestimmungen unterwirft und sie zur Einhaltung von Bestimmungen verpflichtet, die den in diesem Absatz genannten gleichwertig sind.

19. Interessenkonflikte

Der Käufer verpflichtet sich, keine Interessenkonflikte mit EuroChem zu verursachen, und wird EuroChem unverzüglich schriftlich über alle tatsächlichen oder möglicherweise bestehenden Interessenkonflikte informieren.

20. Einhaltung der Sanktionsgesetze

I. Die Parteien sichern zu und garantieren, dass

- a) die Waren nur für landwirtschaftliche, technische oder sonstige (bitte angeben) Zwecke und nicht für Tätigkeiten verwendet werden, die die Verbreitung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder von Raketentechnologie fördern oder in sonstiger Weise gegen geltende Gesetze, Satzungen, Regeln und Vorschriften verstoßen;
- b) weder die Partei noch ihr mit dem Vertrag verbundener Beauftragter (der „Beauftragte“) noch ein Abnehmer der Waren (der „Abnehmer“) noch ein verbundenes Unternehmen, einer der leitenden Angestellten, Direktoren oder Mitarbeiter der Partei bzw. des Beauftragten bzw. des Abnehmers:
 - eine von Sanktionen betroffene Person ist oder in irgendeiner Weise mit einer von Sanktionen betroffenen Person verbunden oder ihr angegliedert ist;
 - gegen Sanktionsgesetze verstoßen hat oder verstößt;
 - die Waren direkt oder indirekt an eine von Sanktionen betroffene Person oder in ein eingeschränktes Land, Bundesland oder Gebiet (bzw. in diesem) sendet, verkauft, liefert, exportiert, reexportiert, umschlägt, transferiert, umleitet, leiht, least, versendet, zugänglich macht oder sie anderweitig zur Verfügung stellt, wenn dies gegen geltendes Recht verstößt oder soweit solche Handlungen dazu führen können, dass die betreffende Partei gegen geltendes Recht verstößt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sanktionsgesetze; oder
 - die Waren zur Herstellung von Produkten verwendet, die direkt oder indirekt an eine von Sanktionen betroffene Person oder in ein eingeschränktes Land, Bundesland oder Gebiet versandt, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gegen geltendes Recht verstößt oder soweit solche Handlungen dazu führen können, dass die Partei gegen geltendes Recht verstößt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sanktionsgesetze.

- die an die andere Partei gezahlten Gelder direkt oder indirekt an oder über eine von Sanktionen betroffene Person oder ein beschränktes Land, Bundesland oder Gebiet transferiert oder anderweitig zur Verfügung stellt, wenn dies gegen geltendes Recht verstößt oder soweit solche Handlungen dazu führen können, dass die andere Partei gegen geltendes Recht verstößt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sanktionsgesetze.

II. Jede der oben genannten Zusicherungen und Garantien wird am Datum dieses Vertrages abgegeben und gilt als am Datum jeder Lieferung (Auftrag) und jeder Zahlung wiederholt.

III. Die Parteien haben das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, wenn (i) die jeweilige Partei gegen die vorstehenden Zusicherungen und Garantien verstößt oder (ii) die Partei Grund zu der Annahme hat, dass die andere Partei gegen diese Zusicherungen und Garantien verstoßen könnte oder wird, oder (iii) die Partei Grund zu der Annahme hat, dass Tätigkeiten der anderen Partei oder des Beauftragten oder Geschäfte mit der anderen Partei oder dem Beauftragten oder die Lieferung an einen Abnehmer dazu führen wird, dass die Partei (oder die Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen der Partei) gegen geltende Gesetze (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sanktionsgesetze, Satzungen, Regeln und Vorschriften) verstößt. Die Partei verzichtet auf ihr Recht, gegenüber der anderen Partei Schadensersatz für Schäden, Verluste, Verbindlichkeiten und damit zusammenhängenden Kosten und Ausgaben geltend zu machen, die der betreffenden Partei infolge einer solchen Kündigung entstehen könnten; die Partei hat das Recht, alle diesbezüglichen Rechtsansprüche gegen die andere Partei geltend zu machen.

IV. Keine Bestimmung dieses Vertrages darf als Verpflichtung oder Zustimmung einer der Parteien zur Einhaltung von Gesetzen ausgelegt werden, die nach den für die Parteien geltenden Gesetzen strafbar oder verboten sind.

Definitionen

„Regierungsbehörde“ bezeichnet jede relevante Regierungs- oder Regulierungsbehörde, -institution oder -agentur, die anwendbare wirtschaftliche, sektorale, finanzielle oder Handelssanktionen der jeweiligen Gerichtsbarkeit verhängt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- a) die Vereinten Nationen,
- b) die Vereinigten Staaten von Amerika,
- c) die Europäische Union,
- d) das Vereinigte Königreich,
- e) die Schweiz oder
- f) die jeweiligen Regierungsinstitutionen und -agenturen der Vorgenannten, einschließlich des OFAC, des Außenministeriums der Vereinigten Staaten, des Handelsministeriums der Vereinigten Staaten, des Finanz- und Wirtschaftsministeriums des Vereinigten Königreichs, der Währungsbehörde von Hongkong, der Weltbank und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) der Schweiz;

„Sanktionsgesetze“ bezeichnet alle Gesetze, Verordnungen und Embargos, die von einer Regierungsbehörde im Bereich der wirtschaftlichen, sektoralen, finanziellen oder Handelssanktionen angenommen, verhängt, erlassen oder durchgesetzt werden;

„Von Sanktionen betroffene Person“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die:

- (a) in einer mit Sanktionsgesetzen zusammenhängenden, von einer Regierungsbehörde geführten Liste sanktionierter Personen aufgeführt ist;
- (b) in einem Land, Bundesland oder Gebiet organisiert oder ansässig ist, das Gegenstand oder Ziel von landesweiten Sanktionsgesetzen ist, oder die in einem Land, Bundesland oder Gebiet ansässig ist, das von der betreffenden Partei als „eingeschränktes Land, Bundesland oder Gebiet“ bezeichnet wird;
- (c) direkt oder indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle einer der unter den Absätzen a) und b) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen ist;

„Eingeschränktes Land, Bundesland oder Gebiet“ bezeichnet jedes nachstehend aufgeführte Land, Bundesland und Gebiet:

Nicht anerkannte Staaten

Republik Bergkarabach (Republik Arzach)

Republik Somaliland

Islamischer Staat im Irak und in der Levante

Gebiet, das als „vorübergehend nicht von der Ukraine kontrolliertes Gebiet, einschließlich der Region Lugansk und der Region Donezk“ bezeichnet wird Asad Jammu und Kaschmir

Staaten mit begrenzter Anerkennung

Türkische Republik Nordzyprien

Republik Südossetien

Republik Abchasien

Demokratische Arabische Republik Sahara

Staat Palästina

Republik Kosovo

Hochrisikoländer

Iran

Irak

Syrien

Sudan

Kuba

Nordkorea

Simbabwe

Somalia

Libanon

Burundi

Libyen

Venezuela

oder jedes andere Land, Bundesland oder Gebiet, das von der betreffenden Partei schriftlich mitgeteilt wird.

21. Kündigung

Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, (i) wenn der Käufer bei einer zuständigen Behörde einen Konkursantrag stellt oder (ii) wenn ein Beschluss des Gesellschaftsorgans dieser Partei in Bezug auf einen solchen Antrag gefasst wird oder (iii) wenn der Käufer zahlungsunfähig wird oder (iv) wenn ein Liquidationsverfahren durch ein endgültiges und rechtskräftiges Gerichtsurteil eingeleitet wurde oder (v) wenn der Käufer die Lieferung oder Zahlung einstellt oder (vi) wenn der Käufer gegen eine der vorstehenden Zusicherungen und Garantien verstößt oder (vii) wenn der Käufer gegen Abschnitt „Maßnahmen zur Verhinderung von Bestechung/Korruption“, Abschnitt „Interessenkonflikte“ und Abschnitt „Einhaltung der Sanktionsgesetze“ verstößt.

Eingetragener Sitz: Mannheim, HRB 706561 AG Mannheim

Geschäftsführer: Jürgen Buss und Marc Hechler